# KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ



Das Rektorat

GZ.: 39/5/7 ex 2020/21

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

per E-Mail an: verfassungsdienst@bka.gv.at

sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 16.04.2021 Ma/

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden – Stellungnahme – do. Geschäftszahl: 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über die Österreichische Universitätenkonferenz erhielt das Rektorat der Universität Graz Kenntnis vom Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (Geschäftszahl des Bundeskanzleramtes: 2021-0.130.157). Seitens der Universität Graz wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

# Zu "Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung":

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung (Seite 3 von 9):

Nach Art 35 Abs 10 DSGVO kann von der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) durch den einzelnen Verantwortlichen abgesehen werden, wenn bereits auf abstrakter Ebene beim Erlass der Rechtsgrundlage eine DSFA durchgeführt wurde, wie dies zB im Rahmen des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) erfolgt ist.

Somit ist die angedachte Durchführung einer DSFA bereits bei Erlass der Rechtsgrundlage für die informationspflichtigen Stellen sehr begrüßenswert, jedoch ist hierbei einerseits zu

Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Mandl 
Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316 / 380-2142 Fax: +43 (0) 316 / 380-9030

E-Mail: gerhard.mandl@uni-graz.at

bedenken, dass eine solche wohl im normativen Verfahren selbst (zB als Anhang) und nicht bloß innerhalb eines Vorblattes zu erlassen ist und andererseits wirkt die hier so bezeichnete "Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung" nur wie ein Torso einer DSFA. Ihr einziger Satz lautet: "Das Grundrecht auf Datenschutz und die Vorgaben der DSGVO sollen in jedem Fall zu beachten sein.", während die restliche A4-Seite völlig leer geblieben ist. Somit wird nicht dem gesetzlichen Mindestinhalt einer DSFA gem Art 35 Abs 7 DSGVO entsprochen und damit wird auch keine Erleichterung für die normunterworfenen Stellen geschaffen, da sie – mangels einer DSGVO-konformen DSFA bei der Erlassung der Rechtsgrundlage – nun selbst wieder dezentrale Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen müssen. Darüber hinaus könnte hier fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass es so trivial ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und der zitierte (einzige) Satz könnte künftig von allen Unternehmen und Behörden Österreichs als Standardformel für eine DSFA übernommen werden.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (Seite 4 von 9):

In der Problemdefinition steht: "Die Nachvollziehbarkeit und rechtswissenschaftliche Diskussion der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wird dadurch erschwert, dass die die Abgabe von Sondervoten nicht möglich ist.". Dieser Befund ist seinerseits nicht nachvollziehbar. Tatsächlich besteht auch für verfassungsgerichtliche Entscheidungen eine Begründungspflicht, dieser wird auch umfassend nachgekommen, die Entscheidungen werden ausreichend mitsamt Begründungen publiziert und in der rechtswissenschaftlichen Diskussion offenbar ohne nennenswerte Schwierigkeiten kommentiert. Dass die gegenwärtigen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen auf Seite 6 von 9 apodiktisch als "intransparent" bezeichnet werden, geht stark an der Realität vorbei.

Dass es unter JuristInnen und Juristen (auch in Kollegialorganen) divergierende Rechtsansichten gibt, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Es bedarf daher nicht der namentlichen Verknüpfung einer bestimmten Rechtsansicht mit der Person eines bestimmten an Mehrheitsentscheidungen teilnehmenden Mitglieds des VfGH. Dadurch wird zwar zweifellos eine gewisse Art der Transparenz geschaffen, nicht aber erleichtert es die Nachvollziehbarkeit und die rechtswissenschaftliche Diskussion der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, was aber in der Folgenabschätzung als Argument genannt wird.

#### Abschätzung der Auswirkungen (Seite 8 von 9):

Die zusätzlichen Personalkosten durch die vorgesehenen Erweiterungen der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde und des Rechnungshofes dürften unterschätzt werden, wie die Aufnahme dieses einzigen lapidaren Satzes in die Folgenabschätzung zeigt. Eine ausreichende personelle Ausstattung für diese Einrichtungen ist jedoch essentiell für das Gelingen des Gesetzesvorhabens.

#### Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) – Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes:

#### Artikel 22a:

Art 22a Abs 1 B-VG-Entwurf verpflichtet die dort genannten Stellen "Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit diese nicht gemäß Abs 2 geheim zu halten sind."

Der § 2 Abs 2 IFG-Entwurf versucht hier zu konkretisieren, jedenfalls sollen damit insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 EUR erfasst sein. Trotzdem ist der Begriff der "Informationen von allgemeinem Interesse" schwer zu fassen und natürlich nicht per Legaldefinition abschließend zu umschreiben, jedoch wird angeregt, dass weitere Beispiele demonstrativ genannt werden, damit für die informationspflichtigen Stellen stärkere Rechtssicherheit geschaffen wird, insbesondere auch in Hinblick darauf, ob bzw inwieweit auch personenbezogene Informationen als Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen sind (zB Förderungen, Gutachten etc in personenbezogener Form).

Gerade im letzteren Fall stehen sich zwei verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Spannungsverhältnis gegenüber, Art 22a-Entwurf ("Recht auf Information") und § 1 DSG ("Recht auf Geheimhaltung"). Insbesondere dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde in das Recht auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 2 DSG nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen.

Wenn im Rahmen des Informationsrechts auch die Veröffentlichung bzw Beauskunftung personenbezogener Daten angedacht wird, hat die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten entsprechend den Vorgaben des Art 6 Abs 1 lit c iVm Abs 3 DSGVO und des § 1 Abs 2 DSG gesetzlich im IFG geregelt zu werden.

Zu Artikel 2 - Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):

## § 7 Abs 1:

Es ist hinterfragen, ob die Möglichkeit telefonischer Auskunftsbegehren zweckmäßig ist, da häufig Stellen kontaktiert werden, die mit einer möglichen Entscheidungsfindung behördenintern nichts zu tun haben und daher oft gar keine richtige Auskunft erteilen können. Außerdem ist eine Protokollierung von Telefonaten, anders als bei mündlichen Begehren, schwerer zu bewerkstelligen. Das Thema Protokollierung gewinnt entscheidende rechtliche Bedeutung spätestens dann, wenn personenbezogene Daten involviert sind. Dann ist nämlich eine Interessensabwägung durchzuführen und diese im Sinne der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht auch zu dokumentieren, weshalb eine "spontane" telefonische Auskunft hier nicht möglich sein wird.

#### § 9 Abs 3:

§ 9 Abs 3 besagt, "der Zugang zur Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde."

Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert, worin dieser "Missbrauch" liegen könnte bzw welche Hinweise darauf hindeuten, um diesbezüglich die Rechtssicherheit für die informationspflichtigen Stellen zu erhöhen.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Gegebenenfalls kann hier Anleihe aus der DSGVO genommen werden: Gem Art 12 Abs 5 DSGVO kann "bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person der Verantwortliche entweder

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden."

# Zu § 11:

Die bescheidmäßige Erteilung von Informationen, die die Gerichtsbarkeit betreffen dürfte dem Konzept der Trennung von Justiz und Verwaltung widersprechen. Daher müssten sowohl die Erteilung der Information selbst als auch der Rechtsschutz überdacht werden. Für die Gerichtsbarkeit wäre die Ablehnung der Information mittels Beschlusses des zuständigen Organs zu entscheiden und der Rechtsschutz ergäbe sich durch den Instanzenzug an das übergeordnete Gericht.

Die Universität Graz ersucht um die Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Sie wird mit elektronischer Post ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gesendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat:

(Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek)

Rektor